

**634/A XXIII. GP**

---

**Eingebracht am 11.03.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

der Abgeordneten Dr. Cap  
und KollegInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates) geändert wird

§ 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen steht der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, der Zutritt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses offen. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -Übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind zulässig.“

**Zuweisungsvorschlag: Geschäftsordnungsausschuss**

Die Abhaltung einer 1. Lesung wird umgehend, längstens aber innerhalb von drei Monaten verlangt.

**Begründung:**

Um eine objektive und transparente Berichterstattung zu ermöglichen, sollen in Untersuchungsausschüssen auch Fernseh- und Hörfunkaufnahmen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen zulässig sein.

Bezugnehmend auf das Judikat des Verfassungsgerichtshofes (G 109/92 und G 13/93) soll der Öffentlichkeit und nicht nur Medienvertretern die Möglichkeit der Teilnahme bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuss ermöglicht werden.